

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

17. Ausgabe, Oktober 2005

Bulgarien Änderungen zum Ausländergesetz

Ab dem 1. Januar 2006 wird die Registrierungsprozedur für ausländische Staatsangehörige ohne Aufenthaltsgenehmigung vereinfacht. Derzeit müssen sich Ausländer, deren Aufenthalt in Bulgarien länger als 24 Stunden dauert, innerhalb von fünf Tagen nach der Ankunft in Bulgarien bei der örtlichen Polizeistelle registrieren lassen. Zukünftig kann diese Registrierung direkt bei der Einreise im Rahmen der Passkontrolle vorgenommen werden. Darüber hinaus wurde ab dem 6. August 2005 die Regelung aufgehoben, wonach die bulgarische Aufenthaltserlaubnis für EU-Staatsangehörige, die gleichzeitig als gesetzliche Vertreter einer bulgarischen Gesellschaft (Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder) im Handelsregister eingetragen sind, nur unter der Voraussetzung erteilt wird, dass die entsprechende Gesellschaft mindestens zehn bulgarische Arbeitnehmer beschäftigt. Für nicht EU-Staatsangehörige ist dies auch weiterhin Voraussetzung für die Erlangung einer bulgarischen Aufenthaltserlaubnis.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Lettland Scheinselbstständigkeit

Das lettische Finanzministerium hat Änderungen zum Einkommensteuergesetz vorgeschlagen, die zu einer stärkeren Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit beitragen sollen. Danach sollen Beschäftigungsverträge zukünftig nach dem Vertragsinhalt beurteilt werden, d.h. es soll am Vereinbarten gemessen werden, ob es sich bei einem abgeschlossenen Beschäftigungsvertrag arbeitsrechtlich um einen Arbeitsvertrag oder einen Dienstleistungsvertrag handelt. Handelt es sich bei einem Beschäftigungsvertrag formell um einen Dienstleistungsvertrag, arbeitsrechtlich jedoch um einen Arbeitsvertrag, so soll der betreffende Beschäftigte auch steuerlich und sozialversicherungsrechtlich nicht als Selbstständiger, sondern als Arbeitnehmer behandelt werden.

Besteuerung von Immobilienverkäufen

Nach einem Vorschlag des lettischen Finanzministeriums soll die Besteuerung privater Immobilienverkäufe künftig modifiziert werden. Derzeit sind Einkünfte aus der privaten Veräußerung von Immobilien einkommensteuerpflichtig, sofern die Haltedauer der betreffenden Immobilie weniger als ein Jahr beträgt. Künftig sollen diese Einkünfte unter der Voraussetzung von der Einkommensteuer freigestellt werden, dass zwischen der Veräußerung der Immobilie und einem (eventuellen) vorhergehenden Immobilienverkauf des Steuerpflichtigen mindestens drei Jahre liegen. Die Haltedauer der veräußerten Immobilie ist dabei ohne Bedeutung.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: + 37 (1) 7 09-44 00

Rumänien Sozialversicherung

Nach den Plänen der rumänischen Regierung soll die Sozialversicherungslast künftig gemindert werden. So sollen z.B. die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung bereits ab dem Jahr 2006 um 2% auf grundsätzlich 20% reduziert werden. Die Rentenversicherungsbeiträge für Tätigkeiten, die unter besonders schwierigen Bedingungen verrichtet werden, werden ebenfalls um 2% auf 25% bzw. 30% gesenkt. Dagegen werden die Arbeitnehmerbeiträge zur

Rentenversicherung auch weiterhin bei 9,5% bleiben. Zur Information: Gegenwärtig liegt der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung in Rumänien (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) bei insgesamt 49,5% der Bruttolöhne bzw. -gehälter. Davon beträgt der Arbeitgeberanteil 32,5%, der Arbeitnehmeranteil 17%.

Arbeitserlaubnis für EU-Staatsangehörige

Die rumänische Regierung hat im Oktober 2005 eine Eilverordnung bezüglich der Arbeitserlaubnis für ausländische Staatsangehörige verabschiedet. Danach benötigen EU-Staatsangehörige auch dann eine gültige Arbeitserlaubnis, wenn sie im Rahmen einer Entsendung in Rumänien arbeiten. Gleichzeitig wird die Dauer einer Entsendung auf maximal 12 Monate innerhalb eines Fünfjahreszeitraums begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag direkt mit dem rumänischen Unternehmen abschließen, für das er in Rumänien tätig ist. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen dann ebenfalls in Rumänien entrichtet werden.

Kontakt vor Ort

Edwin Warmerdam, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Russland Änderungen zum Steuergesetzbuch

Kürzlich wurden in Russland wesentliche Änderungen zum Steuergesetzbuch verabschiedet. Die Änderungen betreffen sowohl Körperschaftsteuer- als auch umsatzsteuerrelevante Vorschriften.

Körperschaftsteuer

Eine ganze Reihe von Vorschriften wurde geändert bzw. konkretisiert. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Regelungen zum steuerlichen Verlustvortrag. Zukünftig darf die Steuerbemessungsgrundlage durch Berücksichtigung von vorhandenen Verlustvorträgen um maximal 50% (derzeit maximal 30%) reduziert werden. Ab dem Jahr 2007 wird auch diese Begrenzung aufgehoben. Darüber hinaus wurde die körperschaftsteuerliche Behandlung von Umstrukturierungen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, konkretisiert. Weiterhin sind die Vorschriften zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung ergänzt sowie die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung neu geregelt worden. Die meisten Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Umsatzsteuer

Ab dem Jahr 2006 ist bei der Umsatzsteuerberechnung ausschließlich die Zurechnungsmethode (accrual method) zulässig. Danach entsteht die Steuerschuld, sobald ein Entgelt vereinbart wird, unabhängig davon, wann es tatsächlich bezahlt wird. Derzeit dürfen die Steuerpflichtigen in Russland zwischen den beiden zentralen Methoden - Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten oder Besteuerung nach vereinbarten Entgelten - wählen. Darüber hinaus wurden die bisherigen Regeln zur Vorsteuererstattung beim Kapitalbau geändert. Derzeit ist die Vorsteuererstattung für Kapitalbauleistungen erst nach Abschluss des Vorhabens möglich. Ab dem 1. Januar 2006 sollen auch für die Vorsteuererstattung im Zusammenhang mit Kapitalbauleistungen die allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften gelten. Des Weiteren sind die Regelungen bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umstrukturierungen geändert worden. So wurde unter anderem ein neues Verfahren eingeführt, welches die Erstattung der durch das umstrukturierte Unternehmen entrichteten jedoch noch nicht geltend gemachten Vorsteuer an den Rechtsnachfolger regelt. Das neue Verfahren wird voraussichtlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 gelten.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (095) 2 32-55 39

Serbien und Montenegro Top-Reformer 2004

Serbien und Montenegro ist das Top-Reformerland im Jahr 2004. Zu diesem Ergebnis kam "Doing Business in 2006" - eine Studie der Weltbankgruppe, die im September diesen Jahres vorgestellt wurde. Die Studie wird jährlich seit 2003 durchgeführt und vergleicht die regulatorischen Rahmenbedingungen für Unternehmen in insgesamt 155 Staaten. Zu den erfolgreichen Reformen in Serbien und Montenegro, die durch die Weltbank-Studie besonders hervorgehoben wurden, gehört insbesondere die Liberalisierung des Arbeitsrechts. Darüber hinaus sei die Zeit für die Gründung eines Unternehmens von 51 auf 15 Tage verkürzt worden. Unter den zehn Bestplatzierten sind neben Serbien und Montenegro noch drei weitere osteuropäische Länder: Die Slowakei auf Platz 4, Rumänien auf Platz 8 und Lettland auf Platz 9. Mit Platz 5 zählt auch Deutschland zu den Top-Reformländern weltweit.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Einkommensteuer

Im Slowakischen Parlament werden derzeit Änderungen zum Einkommensteuergesetz diskutiert, wonach ausländische Staatsangehörige, die im Rahmen einer Entsendung in der Slowakei tätig sind, künftig monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer leisten sollen. Diese Regelung soll grundsätzlich für alle ausländischen Arbeitnehmer gelten, die in der Slowakei tätig sind und für die aufgrund ihrer Anstellung bei einem ausländischen Arbeitgeber keine Lohnsteuer in der Slowakei einbehalten wird. Die Vorauszahlungen müssten demnach bereits ab dem ersten Arbeitstag in der Slowakei selbst berechnet und gezahlt werden. Ausgenommen von diesen Regelungen sind lediglich die Personen, die sich voraussichtlich nicht mehr als 183 Tage im Jahr in der Slowakischen Republik aufhalten und somit nur beschränkt steuerpflichtig sind. Wird die Grenze von 183 Tagen überschritten, müssten durch die betreffenden Personen ab dem Tag der Überschreitung monatliche Steuervorauszahlungen geleistet werden. Derzeit gibt es in der Slowakei keine gesetzliche Regelung zu dieser Frage.

Immobilienfonds

Das Slowakische Finanzministerium plant Änderungen zum Investmentgesetz, wonach zukünftig die Auflegung von Immobilienfonds in der Slowakischen Republik möglich sein soll. Die Mindestinvestition je Investor soll voraussichtlich auf EUR 40.000 festgelegt werden. Sofern die Änderungen vom Parlament angenommen werden, sollen diese am 1. Februar 2006 in Kraft treten.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Geplante Körperschaftsteuer- änderungen

Im Tschechischen Parlament werden derzeit umfassende Änderungen zum Körperschaftsteuerrecht diskutiert. Unter anderem sollen Dividendenerträge aus EU-Beteiligungen bereits ab einer Mindestbeteiligungsquote von 10% und einer Haltedauer der Beteiligung von mindestens 12 Monaten von der tschechischen Körperschaftsteuer freigestellt werden. Dies soll für Dividenden gelten, deren Ausschüttung nach dem 1. Januar 2006 beschlossen wird. Nach den derzeit geltenden Regelungen ist die Steuerfreistellung ab einer Mindestbeteiligungsquote von 20% vorgesehen, wobei die Beteiligung seit mindestens 24 Monaten bestehen soll. Dagegen sollen Zinserträge aus nach dem 1. Januar 2006 ausgegebenen Hypothekenbonds nicht mehr von der tschechischen Körperschaftsteuer freigestellt werden. Des Weiteren soll die steuerliche Behandlung von Finanzderivaten neu geregelt werden, indem diese an die entsprechenden handelsrechtlichen Vorschriften angepasst wird. Vorgesehen ist außerdem die Einführung einer verbindlichen Auskunft der Finanzbehörden zu Verrechnungspreisen. Die Gebühren hierfür werden

voraussichtlich CZK 50.000 (ca. EUR 1.700) betragen. Außerdem wurden die Vorschriften zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung sowie zur Nutzung von Verlustvorträgen nach einem wesentlichen Anteilseignerwechsel konkretisiert.

Sozialversicherung

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates versichert, in welchem sie ihre Beschäftigung ausüben. EU-Staatsangehörige, die vorübergehend in der Tschechischen Republik arbeiten, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin der Versicherungspflicht ihres Heimatstaates unterliegen. Hierfür muss der Arbeitnehmer einen besonderen Nachweis (Formular E101) erbringen, durch welchen die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland bestätigt wird. Die Ausstellung dieses Nachweises kann allerdings mehrere Monate dauern. Da der Arbeitnehmer in dieser Zeit weder einen Nachweis für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge (Formular E101) erbringen kann, noch Sozialversicherungsbeiträge in Tschechien entrichtet, besteht grundsätzlich das Risiko, dass er sowohl zur Zahlung der Beiträge in Tschechien als auch zur Zahlung von Strafgebühren verpflichtet wird. Die tschechischen Behörden haben jedoch kürzlich signalisiert, dass Arbeitnehmern aus der EU bei Kontrollen künftig eine zusätzliche Frist für die Vorlage des Nachweises E101 gewährt werden soll. Die Festsetzung einer Zahlungsverpflichtung für die tschechischen Sozialversicherungsbeiträge und/oder Strafgebühren soll dann nicht mehr automatisch erfolgen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Wichtige Steueränderungen geplant

Die ungarische Regierung hat einen Gesetzesentwurf ins Parlament eingebracht, der, sofern vom Parlament verabschiedet, wesentliche Steueränderungen mit sich bringen wird. Die Änderungen betreffen sowohl die Körperschaft- als auch die Umsatz- und die Einkommensteuer. Ferner sollen auch die Vorschriften zur Sozialversicherung geändert werden. Experten gehen davon aus, dass der Gesetzesentwurf noch im November 2005 verabschiedet wird.

Körperschaftsteuer

Zu den wichtigsten der geplanten Änderungen gehört die Einführung eines ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 10%, der unter bestimmten Voraussetzungen für einen Teil der Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von max. HUF 5 Mio. (ca. EUR 20.000) angewendet werden darf. Darüber hinaus soll die Gewerbesteuer künftig in voller Höhe steuerlich abzugsfähig werden. Derzeit sind nur 50% der Gewerbesteuer für Zwecke der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Einkommensteuer

Ab dem 1. Januar 2006 soll der Spitzeneinkommensteuersatz von 38% auf 36% reduziert werden. Gleichzeitig soll der Schwellenwert für die Anwendung des Einkommensteuersatzes von 18% schrittweise angehoben werden und im Jahr 2010 bei HUF 3 Mio. (ca. EUR 12.000) liegen. Der Gesetzesentwurf sieht außerdem vor, dass Zinseinkünfte von natürlichen Personen ab dem Jahr 2007 einer Steuer in Höhe von 10% unterliegen. Gegenwärtig sind diese Einkünfte steuerfrei.

Sozialversicherung

Der Sozialversicherungsbeitrag soll von derzeit 29% schrittweise abgesenkt werden und ab dem Jahr 2009 nur noch 24% betragen.

Senkung des Umsatzsteuersatzes

Ab dem 1. Januar 2006 wird der Standard-Umsatzsteuersatz von derzeit 25% auf 20% reduziert. Für einige wenige Warengruppen, wie z.B. Kraftstoffe, gilt die Senkung des Umsatzsteuersatzes bereits seit dem 1. Oktober 2005.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner in Deutschland

Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Lorenz Bernhardt

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 04
lorenz.bernhardt@de.pwc.com

Joachim Sohn

Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart
Tel.: + 49 (711) 2 50 34-33 03
joachim.sohn@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools** -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".